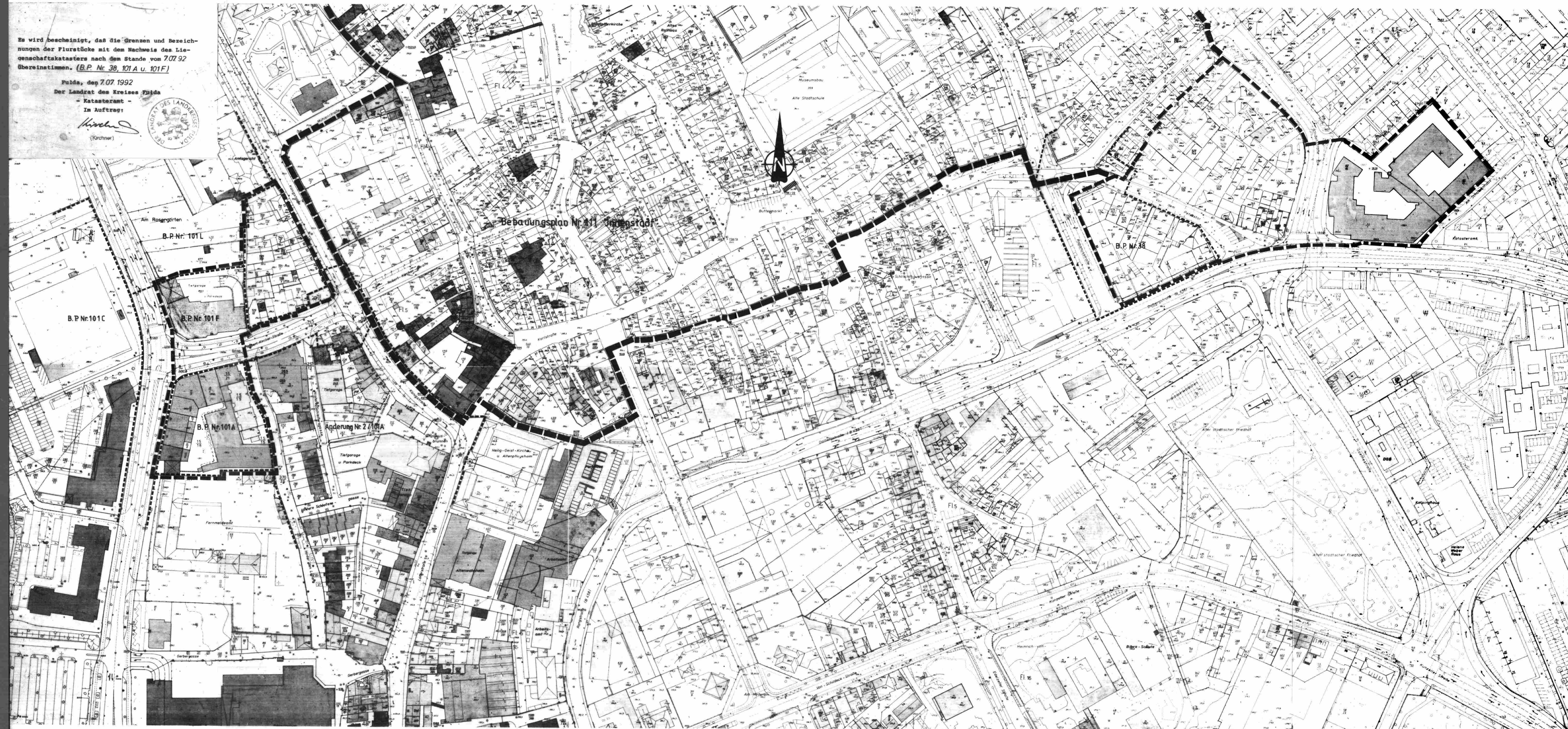


Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 7.07.92 übereinstimmen. (B.P. Nr. 38, 101 A u. 101 F)

Fulda, den 7.07.1992
Der Landrat des Kreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag:
Kirchner
(Kirchner)



BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA NR. 134 "KERNGEBIETE IM BEREICH ROBERT-EICHNER-STRASSE, VOR DEM FETERSTOR UND LINDENSTRASSE, FETERBERGER STRASSE UND STRASSE AM SCHÜTZENHAUS", ZUGLEICH ERGÄNZUNGEN FÜR TEILBEREICHE DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 38, 101 A UND 101 F

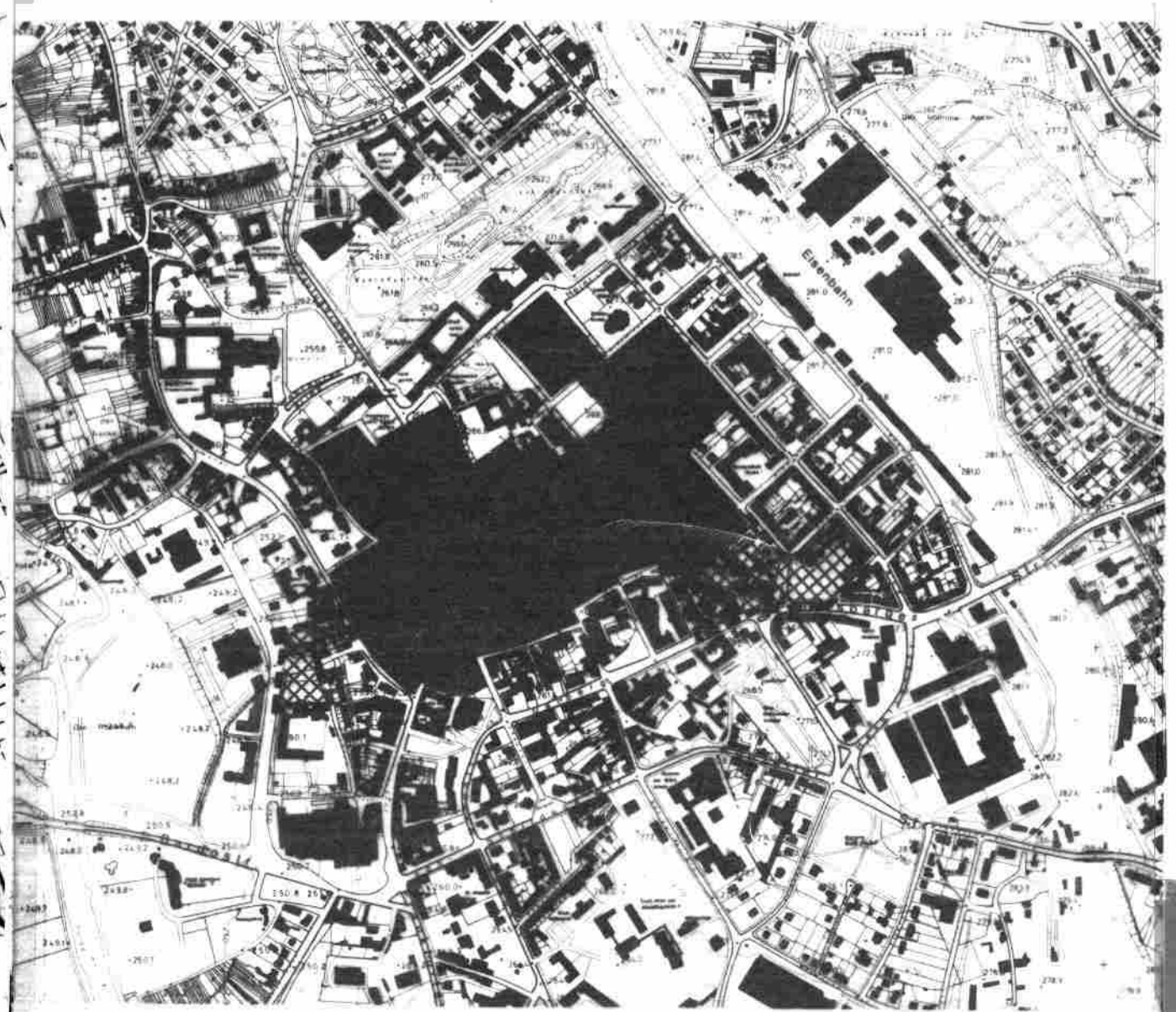
Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

1. des Baugesetzbuches (BauGB);
2. der Bauutzungsverordnung (BauUV0);
3. der Planzeichenverordnung (PlanZVO);
4. des § 5 Hess. Gemeindeordnung;
5. und der auf § 9 (4) Baugesetzbuch/Bundesbaugesetz beruhenden Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit § 116 HBO.

Festsetzungen:

- 1.) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nebenstehender Karte.
- 2.) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauUV0 genannten Nutzungen mit folgender Ausnahme zulässig: Die in Sinne der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) genannten Betriebe sind unzulässig.
- 3.) Die unter 2.) getroffenen Festsetzungen sind zugleich ergänzende Festsetzungen für die vom Geltungsbereich gemäß Ziffer 1 erfaßten Bereiche der verbindlichen Bebauungspläne Nr. 38, 101 A und 101 F.

Planzeichen:
 - - - - - Grenze des Geltungsbereiches
 - - - - - Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111
 - - - - - Grenzen der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 38, 101 A und 101 F



BP NR. 134 BP NR. 111 ÜBERSICHTSPLAN
M 1:10 000

VERFAHRENSVERMERKE

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 134
 Fulda, den 23.7.1993 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. GERHKE
 Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.3.1992 und ergänzend am 22.9.1992 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 beschlossen. Der Beschluß wurde am 6.4.1992 und ortsüblich bekanntgemacht. am 10.10.1992

Fulda, den 23.7.1993 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 04.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 9.4.1992 bis 13.5.1992 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorwurfs haben.

Fulda, den 23.7.1993 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 134 mit Begründung hat in der Zeit vom 19.10.1992 bis 20.11.1992 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 23.7.1993 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. GERHKE
 Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 19.7.1993 den Bebauungsplan Nr. 134 als Satzung beschlossen.

Fulda, den 23.7.1993 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11, Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 27. Sep. 1993 Az.: 34 FULDA -11 REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL
 Im Auftrage:
 GEZ. DOERING (SIEGEL)

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 134 wurde am 13.10.1993 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 134.
 Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Fulda, den 14.10.1993 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister